

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Februar 1960	Nummer 11
--------------	---	-----------

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20311	11. 1. 1960	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftfahrer	241
71240	14. 1. 1960	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Amtsdauer des Vorstandes der Handwerkskammer	245
7604	16. 12. 1959	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Anzeigen nach §§ 8, 9, 12 und 14 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939; hier: Änderung der Bekanntmachung v. 27. 9. 1952 (MBL. NW. S. 1367)	246
8114	14. 1. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Richtlinien über die Verwendung der von der Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein des Landes Nordrhein-Westfalen erhobenen Ausgleichsabgaben	247

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

	Seite
Innenminister	
19. 1. 1960 Bek. — Änderung des Namens der Gemeinde Drabenderhöhe, Oberbergischer Kreis, in „Bielstein (Rheinland)“	249
19. 1. 1960 Bek. — Änderung der Schreibweise des Namens der Gemeinde Kostedt, Landkreis Minden, in „Costedt“	250
23. 1. 1960 Bek. — Öffentliche Sammlung „Deutsches Aussätzigen-Hilfswerk“	250
Minister für Wirtschaft und Verkehr	
25. 11. 1959 Bek. — Liste der Bergbauprengmittel	250
Personalveränderungen	251
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 27., 28. und 29. Sitzung (17. Sitzungsabschnitt) am 12., 13. und 14. Januar 1960 in Düsseldorf, Haus des Landtags	251/52

I.

§ 1

20311

Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 20/IV/60
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.08 — 15006/60
v. 11. 1. 1960

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag
vom 10. Dezember 1959
Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —

wird folgendes vereinbart:

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die unter den Mantel-tarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959 fallenden Personenkraftwagenfahrer (Fahrer) der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein.

(2) Er gilt nicht für

- Personenkraftwagenfahrer, die nicht oder nur gelegentlich über die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 MTL) hinaus beschäftigt werden,
- die Personenkraftwagenfahrer des Saarlandes, mit denen bis zum 10. Dezember 1959 im Einzelarbeitsvertrag eine Pauschvergütung unter Zugrundelegung einer Vergütungsgruppe der TO.A vereinbart worden ist.

Protokollnotiz zu § 1 Abs. 2 Buchst. a:

Ein Fahrer ist dann nicht nur gelegentlich über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beschäftigt, wenn er im

vorangegangenen Kalenderhalbjahr in mehr als sechs Wochen Überstunden geleistet hat.

§ 2

Die höchstzulässige Arbeitszeit (reiner Dienst am Steuer, Vor- und Abschlußarbeiten, Reparaturarbeiten und Wagenpflege, Wartezeiten und sonstige Arbeit) richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften der Arbeitszeitordnung. Sie darf im Hinblick auf die in ihr enthaltene Arbeitsbereitschaft im Bedarfsfalle bis zu durchschnittlich 12 Stunden täglich verlängert werden. Sie soll bei den in § 3 Abs. 4 genannten Fahrern 312 Stunden im Monat nicht übersteigen und darf bei den übrigen Fahrern 292½ Stunden im Monat nicht übersteigen.

§ 3

(1) Für die Fahrer wird gemäß § 30 Abs. 2 MTL ein Gesamtpauschalloon festgesetzt. Mit dem Gesamtpauschalloon sind alle Ansprüche auf Lohn einschließlich der Ansprüche auf Zeitzuschläge und Nachtdienstentschädigung abgegolten.

(2) Der Gesamtpauschalloon beträgt monatlich:

	In Ortslohnklasse		
	1	2	3
	DM	DM	DM
Gruppe I			
bei einer Monatsarbeitszeit bis zu 219 Stunden	475	460	450
Gruppe II			
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 219 bis 244 Stunden	530	515	500
Gruppe III			
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Stunden	585	570	550
Gruppe IV			
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 268 bis 292½ Stunden	640	620	600

(3) In dem Gesamtpauschalloon nach Abs. 2 sind die folgenden Beträge als Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit enthalten:

	In Ortslohnklasse		
	1	2	3
	DM	DM	DM
in Gruppe I	14,20	13,80	13,50
in Gruppe II	24,20	23,60	23,—
in den Gruppen III und IV	28,40	27,70	27,—

(4) Die ständigen persönlichen Fahrer der Präsidenten der gesetzgebenden Körperschaften, der Mitglieder der Landesregierungen und der Staatssekretäre erhalten für die Dauer dieser Verwendung einen monatlichen Gesamtpauschalloon von 720 DM. Darin ist ein Betrag von 36,80 DM als Zuschlag für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit enthalten.

§ 4

(1) Der Gesamtpauschalloon richtet sich nach der durchschnittlichen Monatsarbeitszeit (§ 2) im vorangegangenen Kalenderhalbjahr, bei Neueingestellten bis zum Schluß des laufenden Kalenderhalbjahres nach der Arbeitszeit (§ 2) im jeweiligen Kalendermonat.

(2) Für die Ermittlung der Monatsarbeitszeit gilt als tägliche Arbeitszeit die Zeit vom Arbeitsbeginn bis zur Beendigung der Arbeit, gekürzt um die Zeit der dienstplanmäßigen Mittagspause.

Jeder Arbeitstag, an dem der Fahrer unter Lohnfortzahlung von der Arbeit freigestellt (§ 33 MTL), beurlaubt (§§ 48 und 49 MTL) oder infolge Erkrankung oder Unfalls arbeitsunfähig war, sowie jeder Wochenfeiertag ist anzusetzen

- für den Fahrer der Gruppe I mit 9 Stunden
- für den Fahrer der Gruppe II mit 10 Stunden
- für den Fahrer der Gruppe III mit 11 Stunden
- für den Fahrer der Gruppe IV mit 12 Stunden.

Jeder Tag einer mehrtägigen Dienstreise ist mit 12 Stunden anzusetzen.

§ 5

Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats oder steht der Gesamtpauschalloon aus einem sonstigen Grunde nicht für den ganzen Kalendermonat zu, so ist für jeden Kalendertag ein Dreißigstel des Gesamtpauschallohnnes zu zahlen.

§ 6

Soweit der Gesamtpauschalloon für den Monat Januar 1960 nach diesem Tarifvertrag unter dem monatlichen Durchschnittsverdienst der letzten drei Monate vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bleibt, wird der Unterschiedsbetrag als persönliche Ausgleichszulage weitergewährt. Die Fahrer, die vom 1. Januar 1960 an nicht mehr als ständige persönliche Fahrer (§ 3 Abs. 4) verwendet werden, erhalten als Ausgleichszulage den Unterschiedsbetrag zwischen ihrem monatlichen Durchschnittsverdienst der letzten drei Monate vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages und dem Pauschalloon, der ihnen bei Weiterverwendung als persönlicher Fahrer nach § 3 Abs. 4 zugestanden hätte. Die Ausgleichszulage vermindert sich um jede Erhöhung des Gesamtpauschallohnnes, bei Steigen des Gesamtpauschallohnnes infolge Änderung des der Pauschalierung zugrunde liegenden Tabellenlohnnes jedoch nur um die Hälfte der Erhöhung.

§ 7

Es werden aufgehoben:

1. der zwischen dem Lande Baden-Württemberg und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Baden-Württemberg — vereinbarte Tarifvertrag vom 24. März 1959,
2. der zwischen dem Lande Nordrhein-Westfalen und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltungen Nordrhein-Westfalen I und II — vereinbarte Tarifvertrag vom 30. November 1956 in der Fassung vom 23. März 1959.

§ 8

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1960 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 1960, gekündigt werden.

(2) Bei einer tariflichen Änderung der der Pauschalierung zugrunde liegenden Tabellenlöhne oder sonstigen Lohnbestandteile werden die Parteien eine Anpassung des Gesamtpauschallohnnes ohne Kündigung vereinbaren.

Bonn, den 10. Dezember 1959

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Zu § 1

Der Tarifvertrag gilt nicht für die in § 1 Abs. 2 Buchst. a) genannten Personenkraftwagenfahrer und für die Lastkraftwagenfahrer.

Für Arbeiter, die sowohl als Personenkraftwagenfahrer als auch als Lastkraftwagenfahrer tätig sind oder mit anderen Arbeiten beschäftigt werden, ist die überwiegende Tätigkeit entscheidend.

2. Zu § 1

Wir sind damit einverstanden, daß Personenkraftwagenfahrer, die auf Grund des § 1 Abs. 2 Buchst. a) nicht unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, in entsprechender Anwendung des § 6 des Tarifvertrages eine Ausgleichszulage erhalten. Diese Ausgleichszulage beträgt den Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen Pauschalloon auf Grund des aufgehobenen Tarifvertrages vom 30. November 1956 in der Fassung des Tarifvertrages vom 23. März 1959 und dem Lohn, der ihnen für den Monat Januar 1960 zusteht.

3. Zu § 2

Nach Nr. 50 der Zweiten Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung (RGBl. I 1938 S. 1799) darf die Arbeitszeit der Kraftfahrer die in der Arbeitszeitordnung

festgesetzten Grenzen (§§ 3 bis 11 und § 17) nicht überschreiten. Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne Ruhepausen. Sie umfaßt den reinen Dienst am Steuer, Vor- und Abschlußarbeiten, sonstige Hilfsarbeiten und Arbeitsbereitschaft. Der reine Dienst am Steuer darf nicht über acht Stunden in der Schicht ausgedehnt werden. Nach der Bekanntmachung betreffend Arbeitsschichtregelung v. 11. 1. 1939 (RABl. III S. 8) darf die ununterbrochene Ruhezeit zwischen zwei Schichten für Personenkraftwagenfahrer auf zehn Stunden, in Ausnahmefällen auf acht Stunden verkürzt werden.

§ 2 Satz 2 des Tarifvertrages engt diese Vorschriften nicht ein, weil er die dienstliche Inanspruchnahme auf **durchschnittlich** zwölf Stunden täglich begrenzt. Im Einzelfall können also diese zwölf Stunden überschritten werden. Über die Gesamtarbeitszeit von 292½ Stunden im Monat darf jedoch nicht hinausgegangen werden. Bei den in § 3 Abs. 4 genannten Fahrern soll die Zahl von 312 Stunden im Monat möglichst nicht überstiegen werden.

4. Zu § 3 Abs. 1

Mit dem Pauschalloon sind alle Ansprüche auf Lohn für alle Arbeitsleistungen des Kraftwagenfahrers abgegolten, dagegen nicht besondere Aufwendungen, wie z. B. Reisekosten. Ebenfalls ist nicht abgegolten eine mögliche Rufbereitschaft. Hierzu wird auf Ziff. 13 der Durchführungbestimmungen zum MTL v. 16. 3. 1959 (MBI. NW. S. 791) hingewiesen.

5. Zu § 3 Abs. 3

Die Zuschläge für Sonntags-, Feiertags und Nachtarbeit sind gemäß § 34 a EStG steuerfrei.

6. Zu § 4 Abs. 2

Außer im Falle des § 4 Abs. 2 letzter Satz ist auch bei Dienstreisen zur Ermittlung der täglichen Arbeitszeit die Zeit vom Arbeitsbeginn bis zur Beendigung der Arbeit um die Zeit der dienstplanmäßigen Mittagspause zu kürzen.

7. Zu § 7

Mit der Aufhebung des Tarifvertrages vom 30. November 1956 i. d. F. vom 23. März 1959 werden unsere RdErl. v. 7. 1. 1957 (MBI. NW. S. 137) u. 30. 4. 1959 (MBI. NW. S. 1068) gegenstandslos und daher aufgehoben.

8. Zu § 8

Die Landesdienststellen haben vom 1. Januar 1960 ab bis auf weiteres nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1960 S. 241.

71240

Amtsdauer des Vorstandes der Handwerkskammer

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 14. 1. 1960 — II/D 1 — 11—00 — 8/60

Nach § 102 Abs. 1 der Handwerksordnung (HwO) v. 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) erfolgt die Wahl zur Vollversammlung der Handwerkskammer (§§ 99, 100 HwO) für fünf Jahre. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt nach § 17 Abs. 3 der Handwerkskammersatzung v. 6. April 1954 dagegen nur drei Jahre. Das besagt jedoch nicht, daß ein Vorstand, der bei Ablauf der Amtsdauer der Vollversammlung noch nicht drei Jahre amtiert hat, auch als Vorstand der neugewählten Vollversammlung im Amt bleibt, bis er eine dreijährige Amtsdauer aufzuweisen hat.

Gemäß § 102 Abs. 1 HwO wählt die Vollversammlung der Handwerkskammer den Vorstand aus ihrer Mitte. Das bedeutet, daß jeder Vollversammlung das unver-

zichtbare Recht zur Wahl ihres Vorstandes zusteht und daß der Vorstand nur aus Mitgliedern der jeweils amtierenden Vollversammlung bestehen kann. Daraus ergibt sich, daß ein Vorstandsmitglied dem Vorstand längstens für die Dauer seines Mandats als Mitglied der Vollversammlung angehören kann und daß mit Beendigung der Wahlperiode der Vollversammlung (§ 96 Abs. 1 HwO) oder, falls die neugewählte Vollversammlung nicht unmittelbar im Anschluß an die abgelaufene Wahlperiode zusammengetreten ist, mit Beendigung der Amtsdauer der Vollversammlung (§ 96 Abs. 2 HwO) die Mandate nicht nur der Vollversammlungsmitglieder, sondern auch der Vorstandsmitglieder erlöschen.

Das gilt auch dann, wenn die Mitglieder des bisherigen Vorstandes nach der Neuwahl der Vollversammlung dieser auf Grund eines neuen Mandats wieder angehören; das heißt, die bisherigen Vorstandsmitglieder haben trotz ihrer Wiederwahl zur Vollversammlung ihr Mandat als Vorstandsmitglied verloren, da der Vorstand nicht unter Ausschaltung des Wahlrechtes der Vollversammlung (§ 102 Abs. 1 HwO) aus der abgelaufenen Wahlperiode übernommen werden kann.

Bei der für die Amtsdauer des Vorstandes festgesetzten dreijährigen Frist handelt es sich um eine Frist, die nicht überschritten, wohl aber unterschritten werden darf; wenn also die in den ersten Vorstand gewählten Mitglieder, ohne vorzeitig zurückzutreten, ihre dreijährige Amtsdauer ausschöpfen, so können die im Anschluß gewählten Vorstandsmitglieder aus den oben genannten Gründen trotz der Bestimmung des § 17 Abs. 3 der Satzung längstens noch bis zum Zusammentritt der neuen Vollversammlung tätig sein; die Fortsetzung der Tätigkeit der bisherigen Vorstandsmitglieder über den Zusammentritt der neuen Vollversammlung hinaus läßt sich angesichts des in § 102 Abs. 1 HwO zum Ausdruck kommenden eindeutigen Willens des Gesetzgebers mit § 17 Abs. 3 der Satzung nicht begründen und ist unzulässig.

Ich bitte die Handwerkskammern um Beachtung. Soweit hiernach erforderliche Vorstandswahlen unterblieben sind, bitte ich, sie unverzüglich nachzuholen.

An die Handwerkskammern;

nachrichtlich:

die Regierungspräsidenten.

— MBI. NW. 1960 S. 245.

7604

Anzeigen nach §§ 8, 9, 12 und 14 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939;

hier: Änderung der Bekanntmachung v. 27. 9. 1952 (MBI. NW. S. 1367)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 16. 12. 1959 — II/B 3 — 181 — 12 — 9/60

Meine o. a. Bekanntmachung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1960 wie folgt geändert:

- Art. 6 Abs. 3 Buchst. f Satz 2 erhält folgende Fassung:
Als solche gelten Hypotheken, Grundschulden und an öffentlich-rechtliche Körperschaften gewährte Darlehen, wenn sie frühestens nach Ablauf von 4 Jahren seit der Entstehung rückzahlbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen, die sich über mindestens 4 Jahre erstreckt, sowie Bürgschaften für die bezeichneten Darlehen.
- Art. 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Der nach § 12 Abs. 1 KWG zu bestimmende Hundertsatz des haftenden Eigenkapitals, den die von einem Kreditinstitut an denselben Kreditnehmer gewährten Kredite nicht überschreiten sollen, wird auf 15 festgesetzt.
- Art. 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Die in § 12 Abs. 2 Satz 2 KWG für den Fall der Überschreitung des Hundertsatzes vorgeschriebene Anzeige ist nicht erforderlich, sofern der Gesamtbetrag der an dieselben Kreditnehmer gewährten Kredite 20 000 DM nicht übersteigt. Die in § 12 Abs. 2 Satz 1 KWG vorgeschriebene Beschlußfassung bleibt

hiervon unberührt. Ich behalte mir vor, in besonderen Fällen im Rahmen des Absatzes 1 auch die Anzeige von Krediten unter 20 000,— DM anzuordnen.

4. Art. 16 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

An alle Kreditinstitute
in Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1960 S. 246.

8114

Richtlinien über die Verwendung der von der Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein des Landes Nordrhein-Westfalen erhobenen Ausgleichsabgaben

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 1. 1960 — II A 4 — 3812 (8006)

Auf Grund des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Lande Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bek. v. 9. Januar 1958 (GV. NW. S. 14) bestimme ich, daß die von der Zentralstelle erhobenen Ausgleichsabgaben für folgende Leistungen, die die Unterbringung des Bergmannsversorgungsschein-Inhabers in einem Pflichtplatz erleichtern sollen, verwendet werden können.

A. Allgemeines

I. Leistungen

1. Die Leistungen umfassen:
 - a) Vorstellungskosten,
 - b) Arbeitsausrüstung,
 - c) Überbrückungsbeihilfe,
 - d) Umschulungsbeihilfe,
 - e) Trennungsbeihilfe,
 - f) zusätzliche Fahrkosten,
 - g) Umzugskosten, Einrichtungsbeihilfe.
2. Die Leistungen werden auf Antrag des Bergmannsversorgungsschein-Inhabers als Zuschuß gewährt; ein Rechtsanspruch auf die Leistungen besteht nicht.

II. Voraussetzungen

1. Die Leistungen (Abschnitt I) dürfen nur gewährt werden, wenn sie der Unterbringung des Bergmannsversorgungsschein-Inhabers in einem Pflichtplatz außerhalb des Bergbaus dienen.
2. Die Leistungen sind insoweit zu versagen, als die Kosten durch den Arbeitgeber oder andere Stellen übernommen werden.

B. Einzelleistungen

I. Vorstellungskosten

Kann die Vermittlung einer bestimmten Arbeitsstelle durch persönliche Vorstellung des Bergmannsversorgungsschein-Inhabers wesentlich erleichtert werden, so kann die Zentralstelle Vorstellungskosten übernehmen; das gleiche gilt in den Fällen, in denen der Bergmannsversorgungsschein-Inhaber eine geeignete Arbeitsstelle selbst nachgewiesen hat.

Als Vorstellungskosten können übernommen werden

- a) Fahrkosten für die einmalige Hin- und Rückreise, wenn diese den Betrag von 3,— DM übersteigen,
- b) Reise-Verpflegungskosten bis zur Höhe von 7,— DM täglich und
- c) Übernachtungskosten bis zur Höhe von 8,50 DM für jede Übernachtung.

Es werden nur die Fahrkosten für die zweckmäßigste Beförderungsart übernommen.

II. Arbeitsausrüstung

Für notwendige Arbeitsausrüstung (z. B. Berufskleidung) kann die Zentralstelle eine einmalige Beihilfe bis zu 100,— DM gewähren.

Die Beihilfe für die Arbeitsausrüstung darf nur bewilligt werden, wenn die Ausrüstung üblicherweise vom Arbeitnehmer beigebracht wird.

III. Überbrückungsbeihilfe

1. An Bergmannsversorgungsschein-Inhaber, die
 - a) eine bergmännische Tätigkeit aufgegeben und im Anschluß hieran eine geringer entlohnte Tätigkeit außerhalb des Bergbaus aufgenommen haben oder
 - b) nach dem Ausscheiden aus dem Bergbau binnen 6 Monaten eine Tätigkeit aufgegeben und eine andere geringer entlohnte Tätigkeit außerhalb des Bergbaus aufgenommen haben,
 kann eine Überbrückungsbeihilfe gewährt werden.
2. Die Überbrückungsbeihilfe kann in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen 90 v.H. des durchschnittlich während der letzten 3 Beschäftigungsmonate (13 Beschäftigungswochen) im Bergbau bezogenen Nettoarbeitsentgelts und dem Nettoarbeitsentgelt aus der geringer entlohten Tätigkeit gewährt werden. Nettoarbeitsentgelt ist das um die gesetzlichen Lohnabzüge verminderte Arbeitsentgelt. Leistungen, die von anderen Stellen zum Ausgleich einer Minderung des Arbeitsentgelts gewährt werden, sind auf die Überbrückungsbeihilfe anzurechnen. Hierzu zählen insbesondere die auf Grund der Vorschrift des § 5 Abs. 1 der Dritten Berufskrankheitenverordnung i. d. F. der Vierten Berufskrankheitenverordnung v. 29. Januar 1943 (RGBl. I S. 85) von einer Berufsgenossenschaft gewährten Geldleistungen (Übergangsrente, Übergangsgeld).
3. Die Überbrückungsbeihilfe kann für die Zeit, in der der Bergmannsversorgungsschein-Inhaber eine geringere Entlohnung erhält, längstens jedoch bis zum Ablauf des 12. Monats seit der erstmaligen Unterbringung in einem Pflichtplatz, gezahlt werden.

IV. Umschulungsbeihilfe

1. Bergmannsversorgungsschein-Inhabern, die nicht mehr im Bergbau beschäftigt sind, kann eine Beihilfe bis zur Höhe von 90 v.H. des durchschnittlich während der letzten 3 Beschäftigungsmonate (13 Beschäftigungswochen) im Bergbau bezogenen Nettoarbeitsentgelts gewährt werden, wenn sie auf Veranlassung der Zentralstelle zum Zwecke der Unterbringung in einem Pflichtplatz außerhalb des Bergbaus an einem Umschulungslehrgang teilnehmen. Abschnitt III Nr. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
2. Falls von der Zentralstelle aus Haushaltsmitteln des Landes die Kosten eines Internatslehrgangs übernommen werden, ermäßigt sich die Beihilfe (Nr. 1) um 60,— DM monatlich.
3. In den in Nr. 1 und 2 genannten Fällen kann die Zentralstelle den Bergmannsversorgungsschein-Inhabern auch die Aufwendungen für die gesetzliche Krankenversicherung ersetzen.

V. Trennungsbeihilfe

Die Zentralstelle kann einem Bergmannsversorgungsschein-Inhaber, der in einem Pflichtplatz außerhalb des Bergbaus untergebracht ist, an seinem bisherigen Wohnort einen eigenen Hausstand hat und infolge des Wechsels des Beschäftigungsortes einen doppelten Haushalt führt,

- a) eine Trennungsbeihilfe bis zur Höhe von 7,50 DM täglich und
- b) Ersatz der Kosten für monatlich eine Fahrt zum Besuch der Angehörigen, mit denen er vor der Verlegung des Aufenthaltsortes in Hausgemeinschaft gelebt hat,

längstens für die Dauer von 12 Monaten seit der Verlegung des Aufenthaltsortes gewähren, wenn die tägliche Rückkehr an den bisherigen Wohnort nicht zumutbar ist.

VI. Zusätzliche Fahrkosten

Die Zentralstelle kann Bergmannsversorgungsschein-Inhabern, die in Pflichtplätzen außerhalb des Bergbaus untergebracht sind, Ersatz der zusätzlichen Fahrkosten, die durch die tägliche Fahrt zwischen dem Wohnort und dem neuen Beschäftigungsort entstehen, längstens für die Dauer von 12 Monaten seit der Unterbringung, gewähren.

VII. Umzugskosten, Einrichtungsbeihilfe

1. Die Kosten für die Überführung des Hausrats der Bergmannsversorgungsschein-Inhaber können auf Antrag von der Zentralstelle ganz oder teilweise übernommen werden, soweit die Umzugskosten nicht vom Bergmannsversorgungsschein-Inhaber selbst getragen werden können oder von einer dritten Stelle getragen werden. Voraussetzung ist jedoch, daß für den Umzug die billigste Transportart und der kürzeste Weg gewählt werden. Die Aufwendungen der Zentralstelle sollen im Einzelfall den Betrag von 700,— DM nicht übersteigen.
2. Bei Verlegung des Haushalts eines Bergmannsversorgungsschein-Inhabers aus Anlaß der Unterbringung in einem Pflichtplatz außerhalb des Bergbaus kann die Zentralstelle eine Einrichtungsbeihilfe in Höhe von 300,— DM gewähren.

C. Inkrafttreten

1. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die Richtlinien vom 4. Februar 1956 — II A 4 — 8006 (1/56) — und vom 7. Juni 1958 — II A 4 — 3812 (8006) — 15/58 — außer Kraft.

— MBl. NW. 1960 S. 247.

II.

Innenminister

Änderung des Namens der Gemeinde Drabenderhöhe, Oberbergischer Kreis, in „Bielstein (Rheinland)“

Bek. d. Innenministers v. 19. 1. 1960 —
III A 7226/59

Durch Beschluß der Landesregierung v. 6. 1. 1960 ist der Name der Gemeinde Drabenderhöhe, Oberbergischer Kreis, in

„Bielstein (Rheinland)“

geändert worden.

— MBl. NW. 1960 S. 249.

Änderung der Schreibweise des Namens der Gemeinde Kostedt, Landkreis Minden, in „Costedt“

Bek. d. Innenministers v. 19. 1. 1960 —
III A 7025/59

Durch Beschluß der Landesregierung v. 19. 12. 1959 ist die Schreibweise des Namens der Gemeinde Kostedt, Landkreis Minden, in

„Costedt“

geändert worden.

— MBl. NW. 1960 S. 250.

Öffentliche Sammlung

„Deutsches Aussätzigen-Hilfswerk“

Bek. d. Innenministers v. 23. 1. 1960 —
I C 3/24—12.62

Dem Deutschen Aussätzigen-Hilfswerk e.V., Würzburg, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 2. bis 15. 9. 1960 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- a) Spendenaufrufe in der Presse in Verbindung mit Bildberichten über die Tätigkeit des Deutschen Aussätzigen-Hilfswerks e. V.,
- b) Versand von Informations-Bittbriefen an interessierte Kreise,
- c) Werbung fördernder Mitglieder durch Versand von Druckschriften und Informationsmaterial,
- d) Verteilung von Werbeschriften bei Lichtbildervorträgen.

— MBl. NW. 1960 S. 250.

Minister für Wirtschaft und Verkehr

Liste der Bergbausprenngmittel

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr —
v. 25. 11. 1959 — I/B 2 — 23—12

Auf Grund des § 1 der „Bergverordnung über den Vertrieb von Sprengmitteln an den Bergbau“ v. 28. Januar 1959 (GV. NW. S. 21) habe ich die nachstehend genannten Neuzulassungen und Änderungen bestehender Zulassungen von Sprengmitteln durchgeführt und in die Liste der Bergbausprenngmittel eingetragen.

Sie werden auf Grund des § 4 der vorgenannten Bergverordnung als Nachtrag I zur „Liste der Bergbausprenngmittel“ v. 26. 3. 1959 (MBl. NW. S. 734) veröffentlicht.

Die Zuständigkeit der Bergbehörde zur Regelung des Einsatzes der Sprengmittel wird durch die Liste nicht berührt.

Nachtrag I zur Liste der Bergbausprenngmittel

Die Eintragung unter lfd. Nr. 1266 (Seismo-Gelit 1) wird in der Spalte „Firma und Fabrik“ durch die folgenden Worte ergänzt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Sprengstoffs	Firma und Fabrik	Patronen-Ø in mm	Zulassungsbereich
	(Nachtrag I v. 25. 11. 59) Fabrik Würgendorf			
226	Wetter-Roburit A (Nachtrag I v. 25. 11. 59)	Wasag-Chemie Aktiengesellschaft Essen Fabrik Sythen	30	A
236	Wetter-Securit B (Nachtrag I v. 25. 11. 59)	Wasag-Chemie Aktiengesellschaft Essen Fabrik Sythen	30	A

Die Eintragung unter lfd. Nr. 7225 (Z.E.B./A 80 K/C) wird durch folgende Worte ergänzt:

(bis zu einem Zündstromwiderstand von
4,0 Ohm)

(Nachtrag I v. 25. 11. 59)

Abweichende Schießverfahren
nur mit Genehmigung der Oberbergämter

Anm.: Die Eintragungen des Nachtrags I können ausgeschnitten und in die „Liste der Bergbausprenngmittel“ (MBl. NW. 1959 S. 734) eingeklebt werden.

— MBl. NW. 1960 S. 250.

Personalveränderungen

Es ist ernannt worden: Landesgeologe Dr. R. Teichmüller zum Oberlandesgeologen beim Geologischen Landesamt Nordrhein-Westfalen in Krefeld.

Es ist ausgeschieden: Erster Bergrat Dr.-Ing. W. Tilmann, Bergamt Sauerland.

Es ist verstorben: Bergvermessungsrat Dr.-Ing. S. Matweber, Oberbergamt in Bonn.

— MBl. NW. 1960 S. 251.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

— Vierte Wahlperiode —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 27., 28. und 29. Sitzung (17. Sitzungsabschnitt)
am 12., 13. und 14. Januar 1960 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der T.O. Drucksache		Inhalt	Beschluß des Landtags (Datum des Beschlusses)
1	169	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen	Der Gesetzentwurf wurde nach der II. Lesung in namentlicher Abstimmung (79 — Ja, 100 — Nein) abgelehnt. (14. 1.)
2	189	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1960 (Haushaltsgesetz 1960)	Der Gesetzentwurf wurde nach der I. Lesung zusammen mit den Einzelplänen und dem AOH an den Haushalts- und Finanzausschuß (federführend) und die zuständigen Fachausschüsse überwiesen. (12. 1.)
	191	Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr	Der Gesetzentwurf wurde nach der I. Lesung einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuß überwiesen. (12. 1.)
3	190	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1960	Der Gesetzentwurf wurde nach der I. Lesung einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuß und an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen. (12. 1.)
	215	Antrag der Fraktion der SPD betr. Erhebung zur Ermittlung des dringenden Investitionsbedarfs der Gemeinden und Gemeindeverbände	Einstimmig an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen. (14. 1.)
4	194	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und der Amtsordnung	Der Gesetzentwurf wurde nach der I. Lesung einstimmig an den Hauptausschuß (federführend), Kommunalpolitischen Ausschuß und Ausschuß für Innere Verwaltung überwiesen. (14. 1.)
5	196	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Besoldungsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	Die Gesetzentwürfe wurden nach der I. Lesung einstimmig an den Sonderausschuß zur Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Besoldungsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen überwiesen. (13. 1.)
	200	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Besoldungsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Antrag der Fraktion der SPD)	

Nummer der T.O. Drucksache		Inhalt	Beschluß des Landtags (Datum des Beschlusses)
	203	Antrag der Fraktionen der CDU, SPD und FDP betr. Bestellung eines Sonderausschusses zur Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Besoldungsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	Einstimmig angenommen. (13. 1.)
6	172	Interpellation Nr. 8 der Fraktion der FDP betr. Erweiterung des Truppenübungsplatzes Vogelsang	Die Interpellation wurde durch Herrn Finanzminister Dr. Sträter beantwortet. (14. 1.)
7	178	Interpellation Nr. 10 der Fraktion der SPD betr. Hausarbeitstagsgesetz	Die Interpellation wurde durch Herrn Arbeits- und Sozialminister Grundmann beantwortet. (14. 1.)
8	205	Antrag der Fraktion der FDP betr. Vorlegung des Entwurfs eines Gesetzes zur organisatorischen Umgestaltung der Arbeitsgemeinschaft für Forschung und einer Satzung der zu schaffenden wissenschaftlichen Organisation (Akademie der Wissenschaften)	Einstimmig an den Hauptausschuß überwiesen. (13. 1.)

— MBl. NW. 1960 S. 251/52.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.
